

Förderrichtlinien

für überregionale und regionale Radwegprojekte in Tirol

(Gültig im Rahmen des Tiroler Radkonzepts 2015 – 2020)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Tirol als Träger von Privatrechten fördert den Bau von überregionalen und regionalen Radwegen von Tiroler Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindekooperationen oder juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung sowie von Tourismusverbänden. Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung kommt als Förderungsempfänger die Gemeinde mit ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil in Betracht.
- (2) Ziel der Förderung ist die abgestimmte Planung, Errichtung und Instandsetzung von überregionalen und regionalen Radrouten und Radwegen im Rahmen des Tiroler Radkonzepts im von 2015 – 2020.

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Förderbare Vorhaben sind
 - a) Planungen und Konzepte im Bereich des überregionalen und regionalen Radverkehrs
 - b) Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit im Bereich des überregionalen und regionalen Radverkehrs
 - c) Errichtung von überregionalen und regionalen Radverkehrsanlagen und Radrouten
 - d) Instandhaltung von überregionalen und regionalen Radverkehrsanlagen und Radrouten
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
 - a) Das Vorhaben muss mit den Zielsetzungen des Radkonzepts Tirol (insbesondere der überregionalen und regionalen Bedeutung), den Prinzipien der nachhaltigen Mobilität und des Klimaschutzes sowie der Verkehrssicherheit übereinstimmen oder diese sinnvoll ergänzen.
 - b) Die Qualitätskriterien der Anlage 1 müssen entsprechend der Einstufung nach dem Tiroler Radkonzept des gegenständlichen Radwegeprojektes eingehalten werden. Ein Abweichen von diesen Kriterien ist in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle im Amt der Tiroler Landesregierung in begründeten Fällen möglich.
 - c) Die Planung, Errichtung und Instandhaltung von Radverkehrsanlagen oder Radrouten hat derart zu erfolgen, dass die betriebliche Erhaltung durch den Förderwerber sichergestellt werden kann.
- (3) Förderungswürdig sind folgende Aufwendungen:

- a) Kosten für vorbereitende Untersuchungen und Planungen von Radverkehrsanlagen und Radrouten, Planungen zur Hebung der Verkehrssicherheit und Evaluationen von durchgeführten Projekten.
- b) Investitionskosten für die Errichtung, Verbesserung oder Instandsetzung der erforderlichen Infrastruktur sofern diese Vorhaben nicht bereits mit anderen Landesmitteln unterstützt bzw. mit hierfür zur Verfügung stehenden Sondermitteln finanziert werden können.

Förderungsfähig ist der Nettoaufwand dieser Investitionskosten, d.h. Finanzierungsbeiträge der Europäischen Union, des Bundes, und Finanzierungsbeiträge durch Dritte sind für die Förderermittlung in Abzug zu bringen. Ergänzende Förderungen durch Finanzierungsbeiträge der Europäischen Union sowie des Bundes sind möglich.

§ 4 Förderungsausmaß

- (1) Unter Zugrundelegung der Finanzkraft des Förderungswerbers / Förderwerberin können nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und der Bedeutung des Vorhabens folgende Förderprozentsätze von den Bruttokosten gewährt werden (Höchstsätze):

Fördergegenstand		Fördersatz je Qualitätsstufe bis zu			
		S	R I	R II	F
A	Planungen, Konzepte, Evaluationen, Verkehrssicherheitsüberprüfung, Beschilderungen	70%*			50%*
B	Errichtung, Verbesserung und Instandhaltung von Radfahranlagen und Radrouten Anmerkung: Mobiliar wird nicht gefördert	70%*	60%*	60%*	50%*
*) für finanzschwache Gemeinden kann eine weitere Erhöhung der Prozentsätze um 10% erfolgen					

Kategorienbeschreibung gemäß Einteilung im Tiroler Radkonzept (siehe Anlage 2)

Kategorie	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
S	Schnellradweg	Radweg höchster Kategorie mit hohem Potential
R I	Regionaler Radweg I	Gemeindeverbindender Radweg mit hoher Bedeutung
R II	Regionaler Radweg II	Gemeindeverbindender Radweg
F	Freizeitradweg, touristischer Radweg	Überregionale, touristische Radwegverbindungen

Anmerkung 1: Radwege und Radrouten mit ausschließlich lokaler Bedeutung sind innerhalb dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

Anmerkung 2: kombinierte Geh- und Radwege sind nur bis zur anrechenbaren Breite eines entsprechenden Radweges innerhalb dieser Förderrichtlinie förderfähig.

- (2) Abschläge:
 - a. Bei nicht gerechtfertigter (iS des §2 (2)b) Abweichung von den Qualitätsstandards gem. Anlage 2: bis zu 25 %
 - b. Bei Verzicht von Synergien für Alltags- und Freizeitverkehr auf Grund nicht abgestimmter Planung der Routen- oder Bauausführung: bis zu -10%
- (3) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung oder die Höhe der Förderung.
- (5) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Nachweis der förderbaren Aufwendungen und deren Überprüfung nach Abschluss des Projektes bzw. jährlich im Nachhinein. Akontozahlungen sind möglich.

§ 5 Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Das Förderungsprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen. Dem Ansuchen ist ein Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Vorhabens mit Gesamtkosten, Eigenleistungen, eingesetzten Eigenmitteln, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der beantragten Förderung beizulegen. Bei Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b sind zusätzlich Baupläne beizulegen.
- (2) Juristische Personen legen zusätzlich vor
 - a) Nachweis über den rechtlichen Bestand einer juristischen Person sowie Nachweis der Vertretungsbefugnis des einreichenden Organes, soweit nicht amtsbekannt
 - b) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und aktuellster geprüfter Jahresabschluss
- (3) Ansuchen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehr und Straße, einzureichen, die die Prüfung der Unterlagen und die Berechnung der Förderung nachvollziehbar vornimmt.
- (4) Der Förderwerber/die Förderwerberin ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen RechtsträgerInnen oder Dienststellen zu machen.

§ 6 Förderungszusage (Zusicherung)

- (1) Über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung erhält der Förderwerber/die Förderwerberin eine schriftliche Förderzusage, in der Förderbedingungen, Auflagen oder Befristungen enthalten sein können.
- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
 - c) der Förderwerber/die Förderwerberin den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen

und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

- d) der Förderwerber/die Förderwerberin künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen RechtsträgerInnen oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat.
 - e) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen inklusive Zinsen zurückzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin erlangt wurde, oder
 - ii. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - iii. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden
 - iv. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderwerbers/der Förderwerberin nicht erfüllt werden.
- (3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit c) zurückzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7 Abruf von Förderungen

Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden, was vom Förderwerber oder der Förderwerberin nachzuweisen ist. Als Nachweise gelten dabei insbesondere

- (1) bei Förderungen bis € 5.000,-: Vorlage von Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen
- (2) bei Förderungen über € 5.000,-: Zusätzlich zu Abs. (1) Vorlage Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; Vorlage geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung.
- (3) Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann von diesen Vorlagen (ausgenommen Vorlagen gem. Abs. (1)) abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.

§ 8 Förderungsevidenz, Fördertransparenzgesetz

- (1) Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.
- (2) Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000.- pro Förderart den vollständigen Namen, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

§ 9 Kontrolle

- (1) Durch die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung oder Dienststelle sind Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen zu veranlassen. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens)
 - c) Höhe der gewährten Förderung
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen)
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen
 - h) Zeitdauer der Kontrolle
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollorgans.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10 Förderungsmissbrauch

In der Förderungszusage ist darauf hinzuweisen, dass eine missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.6.2020 in Kraft (Regierungsbeschluss VuS-0-149/1/368-2020; FIN-1/103/884-2020 vom 03.06.2020) und ersetzt damit die Richtlinie vom 1.1.2016 (ergänzt durch Regierungsbeschluss LHGP-ST-10/16 vom 24.05.2016).

Anlage 1 – Qualitätskriterien

KRITERIEN	KATEGORIEN	ALLTAG			FREIZEIT		
		Überregionale / regionale Verbindung					
		S	R I	R II	F		
FÜHRUNG							
Durchgehend befahrbar		x	x	x			x
Verkehrssicher		x	x	x			x
Einbindung in Netz		x	x	x			x
Direkte Wegführung, keine Umwege		x	x				
Intermodale Umsteigemöglichkeit		x	x				x
Querungen und Kreuzungen vermeiden		x					
Trennprinzip							
ausschließlich Radverkehr, Radweg		x					
komb. Geh- und Radweg, Radstreifen			x				
Mischprinzip							
nur „Anrainerverkehr“				x			x
geringer Kfz-Verkehr							
Abseits von Lärmquellen							x
Landschaftlich attraktiv							x
ERRICHTUNG							
Gute Entwässerung		x	x	x			x
Frei von Hindernissen		x	x	x			x
Befestigte glatte Oberfläche		x	x				x
Breite des Verkehrsraumes (Zweirichtg)							
≥ 4,5m (Überholmöglichkeit)		x					
≥ 3,5m (Anhänger Anhänger)			x				
≥ 2,5m (Rad Anhänger)				x			x
Kurvenradien außerorts							
≥ 22m (bis zu 30 km/h)		x	x				
≥ 14m (bis zu 25 km/h)				x			
≥ 8m (bis zu 20 km/h)							x
Steigung							
≤ 3%		x	x				
≤ 6% (bis 500 m)				x			
≤ 8% (bis 250 m)							x
WARTUNG							
Erhaltung		x	x	x			x
Reinigung		x	x	x			x
Winterdienst		x	x				
AUSSTATTUNG							
Beschilderung		x	x	x	x	x	x
Abstellanlagen an Zielen		x	x	x	x	x	x
Einkehrmöglichkeiten							x
Rastplätze							x
Servicestationen		x					x
Beleuchtung		x					
Infotafeln							x
Attraktivierung (Mülleimer, Fußstützen ...)		x					